

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Flecken Copenbrügge (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) und der §§ 2, 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung vom 11.12.2019 die Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser. Der Flecken erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
 - c) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Wasserversorgungsbeiträge und Kostenerstattungen gelten als öffentliche Last im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Flecken erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 4 der Wasserversorgungssatzung).
- (3) Die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendeten 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder des Vorhaben und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
 4. bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Fläche innerhalb der Satzung,
 5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen:

- a. wenn sie an eine mit einer Hauptwasserleitung versehenen Straße (Hauptleitungsgrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b. wenn sie nicht an das Hauptleitungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c. wenn sie über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus bebaut sind, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerbliche Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 7. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Frei- und Hallenbäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden, 75 v.H. der Grundstücksfläche.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahl abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
 - aa). bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ,
 - ab). bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - ac). Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden

kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgelegt oder im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je qm Beitragsfläche 6,12 Euro (netto).
- (2) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzukommende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmalig gemeinsamen Nutzung geltende Wasserversorgungsbeitrag zu entrichten.
- (3) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens zutragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem dann pflichtigen Beitragschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des im § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des im § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Wasserbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler auf dem Grundstück bemessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

- (4) Der Flecken stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Flecken unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der zurückliegenden letzten drei Jahre im Sinne des § 18 dieser Satzung unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Der Durchschnittsverbrauch wird angenommen, sofern sich keine größeren Veränderungen ergeben haben (z.B. Personenzahl). Ansonsten werden 36 Kubikmeter (m³) pro Kopf/Jahr angenommen.
- (6) Die nach Absatz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder defekte Zapfstellen hinter der Messeinrichtung verloren gegangen ist.
- (7) Der Gebührenpflichtige kann gemäß § 21 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung jederzeit seine Messeinrichtung prüfen lassen (Befundprüfung). Hierfür ist dem Flecken Copenbrügge eine Vorauszahlung in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Der Betrag wird an den Gebührenpflichtigen wieder erstattet, sofern die Befundprüfung ergeben sollte, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte. Sollte die Befundprüfung ergeben, dass das Messgerät verwendet und bereitgehalten werden durfte, trägt die tatsächlichen Kosten der Befundprüfung der Gebührenpflichtige.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat, bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3), je Hauptwasserzähler:

Kategorie	Q3	Netto
A*	bis 4 m ³ /h:	6,54 €
B	bis 10 m ³ /h:	10,28 €
C	bis 16 m ³ /h:	18,69 €
D	bis 25 m ³ /h:	28,04 €
E	über 25 m ³ /h:	60,75 €

*Wasserzähler der Kategorie A sind üblicherweise „Normale Hauswasserzähler“

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Wasser 1,70 Euro (netto).

§ 14 Wasserbenutzungsgebühren für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler oder durch Standrohrwasserzähler (§ 24 Wasserversorgungssatzung) ermittelt wird, im Einzelfall vom Flecken geschätzt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach den §§ 12 und 13.
- (3) Bauwasser für Ein- und Zweifamilienhäuser wird mit einer Pauschale i.H.v. 10 m³ pro Baustelle festgesetzt; für größere Objekte/Baustellen entsprechend mehr (>10 m³) - in Absprache mit dem Gebührenpflichtigen.

§ 15

Kaution für die Nutzung eines Standrohrwasserzählers

Der Nutzer eines Standrohrwasserzählers hat beim Flecken eine Kaution in Höhe von 400,00 Euro als Sicherheit zinslos zu hinterlegen.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemoats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Bei einem Wasserbezug nach § 14 ist derjenige gebührenpflichtig, welcher die Wasserentnahme beantragt hat. Die Kaution nach § 15 ist vom Nutzer zu entrichten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und in den Fällen des § 14 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, mit Ausnahme von § 14, das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Wasserbenutzungsgebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Flecken durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird.
- (5) Überzahlungen (Guthaben) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet. Soweit das Guthaben die Höhe der ersten Abschlagszahlung übersteigt, wird der übersteigende Betrag dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats erstattet.
- (6) Die Verbrauchsgebühr für vorübergehende Zwecke (§ 14) und die Leistungen nach § 12 Absatz 7 (Überprüfung Messeinrichtung) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Fleckens über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefasst erteilt werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 20

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Flecken in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Hinsichtlich der Beitragspflicht gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 1. Soweit die Arbeiten durch ein von dem Flecken beauftragtes Fremdunternehmen ausgeführt werden, mit dem Eingang der Unternehmerrechnung beim Flecken beendet.

§ 21

Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 22

Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 23 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Flecken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Flecken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Flecken schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Flecken unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 25 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung genannten Beiträgen, Gebühren und Kosten tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Fleckens Coppenbrügge vom 24.06.1992, einschließlich sämtlicher Nachträge, außer Kraft.

Coppenbrügge, den 11.12.2019

(Hans-Ulrich Peschka)
Bürgermeister